OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-490541/2/Bm/AK**

Datum: **Linz, 18. November 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der X KG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, X, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Mai 2020, GZ: PAD/19/01410820/020/VW, wegen Verhängung einer Zwangsstrafe den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.a) Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. August 2019, GZ: PAD/19/01410820/005/VW, wurde gegenüber der X KG (in der Folge: Beschwerdeführerin - Bf) die Schließung des Betriebes „X" in X, X, mit Wirkung 20. August 2019 verfügt. Eine Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) mit Erkenntnis vom 17. Februar 2020, GZ: LVwG-413550/8/Bm/FK, als unbegründet abgewiesen.

1.b) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 4. Mai 2020, GZ: PAD/19/01410820/020/VW, wurde über die Bf eine Zwangsstrafe in Höhe von 60.000 Euro verhängt, da der angeordneten Betriebsschließung nicht entsprochen worden sei.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem LVwG Oö. vorgelegt.

3.b) Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.a) Gemäß § 56a Abs. 5 Glücksspielgesetz (GSpG) kommt ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach Abs. 1 (Betriebsschließungen) keine aufschiebende Wirkung zu.

Gemäß § 56a Abs. 6 GSpG treten Betriebsschließungsbescheide, wenn sie nicht kürzer befristet sind, mit Ablauf eines Jahres außer Wirksamkeit, wobei ordentlichen Rechtsmitteln gegen die genannten Bescheide gemäß Abs. 5 leg.cit. keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht

durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtende von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 VVG hat die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

Gemäß § 5 Abs. 4 VVG ist die Vollstreckung durch Geldstrafen als Zwangsmittel auch gegen juristische Personen mit Ausnahme der Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Personengesellschaften zulässig.

Gemäß § 10 Abs. 2 VVG hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

4.b) Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. August 2019, GZ: PAD/19/01410820/005/VW, wurde gegenüber der Bf die Schließung ihres Betriebes mit der Bezeichnung „X" in X, X, gemäß § 56a GSpG mit Wirkung 20. August 2019 verfügt. Dieser Bescheid wurde der Bf am 26. August 2019 zugestellt. Die Verpflichtung zur Unterlassung des Betriebes im verfahrensgegenständlichen Lokal bestand für die Dauer der behördlich verfügten Betriebsschließung. Da der diesbezügliche Bescheid keine Befristung enthielt, endete dieses Verbot mit Ablauf des 26. August 2020 gemäß § 56a Abs. 6 GSpG und ist mit diesem Datum der Betriebsschließungsbescheid ex lege außer Kraft getreten.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Sinn einer Zwangsstrafe, einen dem Willen der Behörde entgegenstehenden Willen einer Partei zu brechen. Ist dieser Zweck erreicht, bevor die verhängte Haft vollstreckt oder der als Zwangsstrafe auferlegte Betrag entrichtet worden ist, so wäre es zweckwidrig, auf dem Vollzug der Haft oder der Entrichtung des Geldbetrages zu bestehen, weil hier jedes Moment eines Sühnezweckes oder Besserungszweckes ausscheidet (VwGH 9.5.1990, 89/03/0269).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, liegt ein rechtswirksamer Titelbescheid betreffend die Betriebsschließung (§ 56a Abs. 6 GSpG) nicht mehr vor. Sohin fehlt nunmehr auch eine Grundlage für die Verhängung einer Zwangsstrafe und ist in einem solchen Fall nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes das Beschwerdeverfahren nach einer Gegenstandslosigkeitserklärung einzustellen.

Zu II.:

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist absolut unzulässig, zumal ihm der Wortlaut des § 10 Abs. 2 VVG entgegensteht.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier